

Cronemeyer Haisch - Soester Str. 40 - D-20099 Hamburg

Per beA

Landgericht Hamburg

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Hamburg, 9. August 2024

Unser Zeichen: 144-24

Dr. Patricia Cronemeyer
Partnerin

Verena Haisch
Partnerin

Hannah Büchsenmann
Rechtsanwältin

Alexander Lorf
Rechtsanwalt

Amelie Seidenader
Rechtsanwältin

EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!

ANTRAG AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG

der Frau **Dr. Patricia Cronemeyer**, Soester Straße 40, 20099 Hamburg

- Antragstellerin-

Verfahrensbevollmächtigte: Cronemeyer Haisch Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbB,
Soester Straße 40, 20099 Hamburg

gegen

Frau **Mika Nixdorf**, handelnd unter „Buckminster NEUE ZEIT“, Königin-Elisabeth-Str. 46,
Luisenkirchhof II, 14059 Berlin

- Antragsgegnerin-

**wegen: Unterlassung Bildveröffentlichung aufgrund Verletzung des Urheberrechts und des
Persönlichkeitsrechts**

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – den Erlass der nachfolgenden

einstweiligen Verfügung:

- I. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,- ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu insgesamt zwei Jahren, es zu unterlassen,

das folgende Bildnis, das die Antragstellerin zeigt, erneut öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen und/oder zu vervielfältigen und/oder vervielfältigen zu lassen und/oder zu bearbeiten und/oder bearbeiten zu lassen:



wenn dies geschieht wie auf den Webseiten unter <https://landgerichtsreport.de/Scheidacker-Cronemeyer-Rechtsdebakel>.

- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

BEGRÜNDUNG:

Die einstweilige Verfügung ist zu erlassen, da Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund gegeben sind.

I.

Zum Sachverhalt

1. Zu den Parteien

Die Antragstellerin ist Rechtsanwältin im Bereich des Medien- und Presserechts und Partnerin der Kanzlei Cronemeyer Haisch Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbB in Hamburg, vgl. <https://www.cronemeyer-haisch.de/>.

Die Antragsgegnerin schreibt über sich selbst (vgl. <https://www.buckminster.de/label/>):

„Buckminster NEUE ZEIT besteht seit 2020 und ist ein Zusammenschluss gleichdenkender aber auch gegensätzlicher Akteure, Unternehmen und Künstler, die viele Jahre autobiografische Erfahrung zum Besten geben.“

Sie ist die Betreiberin der Webseite <https://landgerichtsreport.de/>, wie sich auf dieser ganz unten ergibt. Die Webseite wird von der Antragsgegnerin dort als „*unabhängiges Organ der Rechtspflege und Kontrollorgan der Justiz*“ bezeichnet. Auf dieser Webseite führt die Antragsgegnerin u.a. die streitgegenständliche Unterwebseite unter <https://landgerichtsreport.de/Scheidacker-Cronemeyer-Rechtsdebakel>, welche wir zur Akte reichen als

Anlage AST 1

Das streitgegenständliche Bild befindet sich ganz am Ende der Anlage auf den Seiten 20 und 21.

2. Zum Streitgeschehen

Die Antragstellerin begehrt die Unterlassung einer Bildnis-Veröffentlichung der Antragsgegnerin auf der vorbezeichneten Webseite. Dort hält die Antragsgegnerin die folgende Fotomontage bereit:



Fotomontage

Dabei handelt es sich um eine Bearbeitung des nachfolgenden Bildes der Antragstellerin:



Originalbildnis

Dieses ursprüngliche Bild wurde im Auftrag der Antragstellerin im Rahmen eines professionellen Kanzlei-Fotoshootings durch ein Fotostudio erstellt, nach dessen Abschluss die Antragstellerin die exklusiven Nutzungsrechte an der Bildaufnahme übertragen bekam.

Wir reichen zur Akte eine Bestätigung der erfolgten Nutzungsrechteübertragung durch den damaligen Fotografen, Herrn Axel Martens (vgl. <https://www.axel-martens.de/>) als

Anlage AST 2.

Mit Abmahnschreiben vom 23. Juli 2024 wurde die Antragsgegnerin zur Unterlassung der Fotomontage auf der vorbezeichneten Webseite aufgefordert. Das Schreiben überreichen wir nebst Übersendungsmail und Lesebestätigung der Antragsgegnerin vom selben Tage als

Anlagenkonvolut AST 3.

Eine Reaktion der Antragsgegnerin erfolgte trotz Kenntnisnahme innerhalb der gesetzten Frist und auch bis zur Einreichung dieses Verfügungsantrags nicht und das Bild ist auch am Tage der Einreichung noch online abrufbar. Angesichts der Lesebestätigung aus Anlagenkonvolut AST 3 der Antragsgegnerin das Abmahnschreiben sicher zugegangen, sodass Sie die gesetzte Frist bewusst fruchtlos auslaufen ließ. Daher ist nun der hiesige Verfügungsantrag geboten.

II.

Zum Verfügungsanspruch

Der Antragstellerin steht ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der streitgegenständlichen Bildveröffentlichung sowohl aus Urheberrecht als auch aus Persönlichkeitsrecht zu.

1. Anspruch aus Urheberrecht

Die Antragstellerin ist Inhaberin der exklusiven Nutzungsrechte an dem Originalbildnis (vgl. Anlage AST 2), das der streitgegenständlichen Veröffentlichung der Fotomontage zugrunde liegt. Die ist allein anhand der Haare sowie dem Gesicht der Antragstellerin auf der Fotomontage erkennbar. Die Veränderungen im sichtbaren Oberkörperbereich sowie durch das hinzugefügte, umgedrehte Basecap ändert daran nichts. In die von der Antragsgegnerin vorgenommene Veröffentlichung der Fotomontage hat die Antragstellerin ebenso wenig eingewilligt wie in die Bearbeitung des Originalbildnisses.

Bei dem Originalbildnis handelt es sich um ein **Lichtbildwerk**, das gemäß §§ 2 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 5, 72 Abs. 1 UrhG urheberrechtlichen Schutz genießt.

Die Antragstellerin hat vom Lichtbildner des Lichtbildwerkes insbesondere das **Vervielfältigungs-** (§ 16 UrhG) und das **Bearbeitungsrecht** (§ 23 UrhG) sowie das **Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19a UrhG) exklusiv übertragen bekommen. Neben der offensichtlichen Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung durch das Hochladen auf der streitgegenständliche Webseiten hat die Antragsgegnerin durch das Hinzufügen des umgedrehten Basecaps sowie von Schriftzügen und der Veränderung des Oberkörpers eine Bearbeitung des Originalbildnisses vorgenommen. Die Antragsgegnerin hat dabei zwei Bilder zusammengefügt. Inhalt der streitigen Webseite ist die Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Vorgehen der Kanzlei der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin im Auftrage eines Dritten. Bei diesem Dritten handelt es sich um die nachfolgend abgebildete (nicht näher bezeichnete) Person:



Weder in die Veröffentlichung der Fotomontage noch in die Bearbeitung ihres Originalbildnisses – insbesondere durch Vermischung mit dem obigen Bild – hat die Antragstellerin als Nutzungsrechteinhaberin eingewilligt. Daraus ergibt sich ein **Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch** hinsichtlich der Bildnutzung auf der streitgegenständlichen Webseite gemäß §§ 97 Abs. 1, 16, 19a, 23 UrhG.

2. Anspruch aus Persönlichkeitsrecht

Die Bildveröffentlichung der Fotomontage verletzt darüber hinaus auch das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin in der Ausprägung des **Rechts am eigenen Bild**, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie § 22 KunstUrhG.

Die Veröffentlichung des Bildes einer Person begründet eine rechtfertigungsbedürftige Beschränkung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. BGH, Urt. v. 29.9.2020 – VI 449/19, ZUM 2021, 50 Rz. 17; BGH, Urt. v. 7.7.2020 – VI 250/19, ZUM-RD 2020, 642 Rz. 9; jeweils m.w.N.).

Eine Nutzung in der erfolgten Form hätte der Zustimmung der Antragstellerin bedurft, die diese **nicht erteilte**. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands gemäß § 23 Abs. 1 KunstUrhG ist mangels Darstellung eines zeitgeschichtlichen Ereignisses nicht ersichtlich. Die Bildveröffentlichung von der Antragsgegnerin erfolgt erkennbar nur zur Bloßstellung der Antragstellerin und verfolgt keinerlei rechtfertigenden Zweck. Dies ist insbesondere an den vorgenommenen Bearbeitungen erkennbar, die nur der Verballhornung dienen sollen. Ein Unterlassungsanspruch besteht folglich auch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. §§ 22, 23 KunstUrhG.

III.

Zum Verfügungsgrund

Der Verfügungsgrund der Dringlichkeit ist vorliegend gegeben. Die streitgegenständliche Fotomontage wurden von der Antragsgegnerin am **7. Juli 2024** veröffentlicht. Dies ergibt sich aus dem entsprechenden Hinweis auf der Webseite selbst unten (vgl. Abbildung unten und Anlage AST 1).

Berlin, am 07.07.2024 © Buckminster NEUE ZEIT

IV.

Zur Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus dem fliegenden Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO. Die antragsgegenständliche Webseite betrifft die Antragstellerin mit Sitz im Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts, wo diese auch ihren Tätigkeitsschwerpunkt hat.

Nach alledem wird um antragsgemäße

umgehende Entscheidung

im Beschlusswege gebeten.

Sollten dem Erlass einer einstweiligen Verfügung wider Erwarten Bedenken entgegenstehen oder sollte das Gericht nicht ohne mündliche Verhandlung entscheiden wollen, wird höflich um **richterlichen Hinweis** und eine telefonische Benachrichtigung des Unterzeichnenden unter 040 - 524 70 380 gebeten.

Alexander Lorf
- Rechtsanwalt -

**** Dieses elektronische Dokument trägt keine Unterschrift, weil es einfach signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO in der seit 1. Januar 2018 geltenden Fassung durch den Anwalt bzw. die Anwältin eingereicht worden ist. Dies ist anhand des vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises im Prüfprotokoll feststellbar. ****